

DER
EID DES HIPPOKRATES.

VORTRAG

GEHALTEN IM

DOZENTENVEREIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
AM 11. FEBRUAR 1921

VON

DR. OTTO KÖRNER

GEHEIMER MEDIZINALRAT, O. Ö. PROFESSOR DER MEDIZIN UND DIREKTOR DER OHREN-
UND KEHLKOPFKLINIK IN ROSTOCK.



SPRINGER-VERLAG
BERLIN HEIDELBERG GMBH

1921.

Verlag von J. F. Bergmann, München und Wiesbaden.

Von demselben Verfasser erschienen im gleichen Verlage:

Die Ohrenheilkunde des Hippokrates. M. —.60.

Wesen und Wert der homerischen Heilkunde.
M. —.80.

Das homerische Tiersystem und seine Bedeutung
für die zoologische Systematik des Aristoteles.
M. 1.30.

Erinnerungen eines deutschen Arztes und Hoch-
schullehrers. 1858—1914. Mit 9 Bildnissen. M. 21.—,
geb. M. 28.—.

DER
EID DES HIPPOKRATES.

VORTRAG

GEHALTEN IM

DOZENTENVEREIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
AM 11. FEBRUAR 1921

VON

DR. OTTO KÖRNER

GEHEIMER MEDIZINALRAT, O. Ü. PROFESSOR DER MEDIZIN UND DIREKTOR DER OHREN-
UND KEHLKOPFKLINIK IN ROSTOCK.



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

1921.

Nachdruck verboten.

Übersetzungen, auch ins Ungarische, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-29885-5 ISBN 978-3-662-30029-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-30029-9

Die unter dem Namen des Hippokrates uns überkommene Schriftensammlung enthält ein hodegetisches Stück mit grossartiger Auffassung vom Lehren und Ausüben der Heilkunde, den sogenannten hippokratischen oder Asklepiadeneid.

In ihm ist uns ein Kulturdokument von höchstem Werte erhalten, denn er gibt Nachricht über Verfassung und Lehr-tätigkeit der alten griechischen Ärztegenossenschaft der Asklepiaden und lehrt uns die sittlichen Pflichten kennen, welche sich die Mitglieder dieser Gilde im beruflichen Verkehr mit den Kranken auferlegten.

Der Eid ist oft übersetzt worden: zunächst ins Lateinische, solange dieses die Gelehrtensprache war, und dann in alle Kultursprachen. Unter den lateinischen Übersetzungen wird die des Rostocker Professors Janus Cornarius (1) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den späteren latein-schreibenden Autoren unverändert übernommen. Von neueren Übersetzungen sind am bekanntesten die französische von Littré (2) 1844 und die deutsche von Fuchs (3) 1895; noch andere werden später zu nennen sein.

Was nun die Zuverlässigkeit der vorhandenen Über-setzungen des Eides betrifft, so finden wir an zwei Stellen, darunter an einer von höchster Wichtigkeit, schroffe Wider-sprüche zwischen verschiedenen Übersetzern, die merkwür-digerweise bis jetzt nicht nur den Übersetzern selber, sondern

auch den Erklärern entgangen zu sein scheinen, ein Beweis, wie gering noch die Bemühungen waren, zu einem guten Verständnis des Eides zu gelangen. Ich werde darauf zurückkommen und gebe zunächst die Übersetzung neben dem Text (4) so, wie sie mir richtig zu sein scheint:

Ὅμνυμι Ἀπόλλωνα ἰητρὸν καὶ Ἀσκληπιὸν καὶ Ὑγίαν καὶ Πανάκαιαν καὶ θεοὺς πάντας τε καὶ πάσας, Ἰσοτορας ποιεύμενος, ἐπιτελέα ποιήσεις κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμήν ὄρον τόνδε καὶ συγγραφὴν τήνδε.

Ἠγήσασθαι μὲν τὸν διδάξαντά με τὴν τέχνην ταύτην ἴσα γενέτησιν ἐμοῖσι καὶ βίου κοινώσασθαι καὶ χρεῶν χρηρίζοντι μετάδοσιν ποιήσασθαι, καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ ἀδελφοῖς ἴσον ἐπικρινεῖν ἄρρεσι καὶ διδάξειν τὴν τέχνην ταύτην, ἣν χρηρίζωσι μανθάνειν, ἄνευ μισθοῦ καὶ συγγραφῆς, παραγγελίης τε καὶ ἀκροήσιος καὶ τῆς λοιπῆς ἀπάσης μαθήσιος μετάδοσιν ποιήσασθαι υἱοῖσι τε ἐμοῖς καὶ τοῖς τοῦ ἐμὲ διδάξαντος καὶ μαθητῆσι συγγεγραμμένοισι τε καὶ ὠρκισμένοις νόμῳ ἰητρικῷ, ἄλλω δὲ οὐδενί.

„Ich schwöre bei Apollon dem Arzte, bei Asklepios, Hygieia und Panakeia, und rufe alle Götter und Göttinnen zu Zeugen, dass ich diesen meinen Eid und diese meine Verpflichtung nach Vermögen und Einsicht erfüllen werde:

„Ich will meinen Lehrer in dieser Kunst meinen Eltern gleichachten, das Notwendige im Leben mit ihm teilen, ihm auf Verlangen gewähren, wessen er bedarf, seine Nachkommen gleich meinen Brüdern halten und sie ohne Entgelt und ohne Verpflichtungsschein unterrichten, wenn sie diese Kunst erlernen wollen. Die Vorschriften, die Vorträge und den ganzen übrigen Lernstoff will ich meinen und meines Lehrers Söhnen, sowie den eingetragenen und auf das ärztliche Gesetz verpflichteten Schülern mitteilen, sonst aber niemandem.

Διαιτήμασί τε χρήσομαι ἐπ' ὠφελείῃ καμνόντων κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμήν, ἐπὶ δηλήσει δὲ καὶ ἀδικίῃ εἴρξω.

Οὐ δώσω δὲ οὐδὲ φάρμακον οὐδενὶ αἰτηθεὶς θανάσιμον οὐδὲ ὑψηλήσομαι συμβουλίην τοιήνδε· ὁμοίως δὲ οὐδὲ γυναικὶ πεσσὸν φθόριον δώσω. ἀγνώως δὲ καὶ ὁσίως διατηρήσω βίον τὸν ἐμὸν καὶ τέχνην τὴν ἐμήν.

Οὐ τεμέω δὲ οὐδὲ μὴν λιθιῶντας, ἐκχωρήσω δὲ ἐργάτησιν ἀνδράσι περὶ ζῆτος τῆσδε.

Ἐς οἰκίας δὲ ἰκόςσας ἂν εἶω, ἐσελεύσομαι ἐπ' ὠφελείῃ καμνόντων, ἐκτὸς ἐὼν πάσης ἀδικίης ἐκουσίης καὶ φθορίης, τῆς τε ἄλλης καὶ ἀφροδισίων ἔργων ἐπὶ τε γυναικείων σωμάτων καὶ ἀνδρῶν, ἔλευθέρων τε καὶ δούλων.

Ἄ δὲ ἂν ἐν θεραπείῃ ἢ ἴδω ἢ ἀκούσω, ἢ καὶ ἄνευ θεραπείης κατὰ βίον ἀνθρώπων, ἂ μὴ χρὴ ποτε ἐκλαλεῖσθαι ἔξω, σιγήσομαι,

„Ich will das Heilverfahren nach Vermögen und Einsicht zum Nutzen der Kranken anordnen, und Gefährdung und Schädigung von ihnen abwehren.

„Ich will keinem, der es verlangt, ein tödliches Mittel geben, noch sein Vorhaben mit Ratschlägen unterstützen, auch will ich keinem Weibe ein fruchtabtreibendes Zäpfchen geben, (denn) ohne Fehl und unbescholten will ich leben und meine Kunst ausüben.

„Ich will bei Steinkranken unter keinen Umständen den Schnitt machen, sondern das den Männern überlassen, deren Beruf es ist.

„Wohin ich auch komme, will ich zum Heile der Kranken in die Häuser gehen, frei von jeder Schädigungsabsicht und Kränkung, und frei, wie von jedem anderen Laster, so auch von fleischlicher Lust nach Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

„Was ich bei der ärztlichen Behandlung sehe und höre, oder auch ausserhalb derselben im gewöhnlichen Leben (über

ἄρρητα ἡγεύμενος εἶναι τὰ τοιαῦτα.

die Kranken) erfahre, will ich als Geheimnis ansehen und verschweigen, wenn es nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden muss.

Ὅρκον μὲν οὖν μοι τόνδε ἐπιτελέα ποιέοντι, καὶ μὴ συγχέοντι, εἴη ἐπαύρασθαι καὶ βίον καὶ τέχνης δοξαζομένῳ παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις ἕς τὸν αἰεὶ χρόνον. παραβαίνοντι δὲ καὶ ἐπιορκοῦντι τάναντία τουτέων.

„Bleibe ich diesem Eide treu und breche ihn nicht, so möge ich in Leben und Beruf glücklich sein und bei den Menschen auf immer geachtet werden; wenn ich ihn aber meineidig breche, möge mir das Gegenteil widerfahren.“

Seitdem man weiss, dass die angeblich hippokratische Schriftensammlung aus Aufzeichnungen und Abhandlungen besteht, die aus verschiedenen Schulen und Zeiten stammen, hat man darüber gestritten, wann der Eid entstanden sei, und auch heute noch herrscht keine völlige Übereinstimmung darüber. Manche halten ihn für vorhippokratisch. Sehr beachtenswert für die Zeitbestimmung ist es, dass alles, was im Eide steht, für die Zeit des historischen Hippokrates Geltung hatte, also auch damals als ärztliches Verfassungs- und Sittengesetz zusammengefasst worden sein kann. Platon(5) gibt uns Nachricht über seinen älteren Zeitgenossen Hippokrates, wonach dieser von der Insel Kos stammte, dem Asklepiadengeschlechte angehörte und gegen Honorar seine Kunst lehrte. Nach dem Eide soll nun der Lehrende von den Söhnen seines eigenen Lehrers kein Honorar nehmen, woraus hervorgeht, dass er ein solches von den übrigen Schülern nehmen durfte, wie es auch Hippokrates nach Platons Mitteilung zu tun pflegte. Ferner gab es zur Zeit des historischen Hippokrates ärztliche Periodeuten, wie sie

im Eide mit den Worten gemeint sind: „Wohin ich auch komme, will ich zum Heile der Kranken in die Häuser gehen“, und einige der besten Schriften des Corpus Hippocraticum sind von Periodeuten verfasst (7). Endlich findet der Eid manche Ergänzung in nicht weniger als sechs anderen Stücken des Corpus Hippocraticum (6), die ebenfalls ärztliche Sittenlehren enthalten, und dürfte darum der gleichen Zeit entstammen wie diese, wohl aber kaum der alexandrinischen Zeit, denn diese ist nicht mehr fruchtbar an solchen sittlichen Vorschriften. Für die Entstehung wenigstens eines Teiles des Eides in alexandrinischer Zeit wurde neuerdings (8) geltend gemacht, dass die nach Celsus damals übliche Einteilung der Heilkunde in Diätetik, Pharmazie und Chirurgie im Eide angedeutet sei, weil da Diät, Gifte und Steinschnitt hintereinander genannt werden. Diese Reihenfolge ist aber in dem Eide, der nur ethischen Inhalt hat, bedeutungslos und wohl nur zufällig.

Abgesehen von der Eingangs- und Schlussformel besteht der Eid aus zwei Teilen.

Der erste Teil lehrt uns die Einrichtung und den Zweck der Genossenschaft kennen, in die der Schwörende eintreten will. Es ist eine nach aussen hin unabhängige, streng in sich geschlossene Gesellschaft, die sich nur aus den Söhnen ihrer Mitglieder und aus eingeschriebenen und durch den Eid verpflichteten Schülern ergänzt und ihre Mitglieder durch eine gegenseitige Hilfs- und Unterstützungspflicht zeitlebens aneinander bindet. Ihre besondere Aufgabe ist das Lehren der Heilkunde. Es geschieht in drei Lehrgängen, nämlich den „Vorschriften“ (*παράγγελίη*), worunter vielleicht allgemeine Grundlehren zu verstehen sind, den „Vorträgen“ (*ἀκρόασις*), die wohl als kritische Erörterungen zu deuten sind, und dem

„übrigen Lernstoff“ (*λοιπή μάθησις*). Dass nur erbberechtigte und eidlich verpflichtete Schüler zugelassen werden, hat wohl nur den Zweck, Unwürdige oder Ungeeignete fernzuhalten, und berechtigt nicht zur Annahme, dass die Lehre der Asklepiaden eine Geheimlehre gewesen sei; soweit sie in der hippokratischen Schriftensammlung enthalten ist, war sie für die Öffentlichkeit bestimmt.

Wenn auch die Mitglieder dieser Organisation und dieses Lehrbetriebs ihre Abstammung (9) auf den Heilgott Asklepios und dessen Ahnherrn Apollon zurückführen und deshalb diese beiden vor allen anderen Göttern anrufen, so finden wir doch im Eide keinerlei Andeutung eines ärztlichen Priestertums des Asklepios oder einer Verbindung der Asklepiadenschule mit einem Asklepiostempel. Der Eid ist ein Laieneid, kein Priestereid. Was wir von Priester- und Tempelmedizin durch die berühmten Ausgrabungen in Epidaurus erfahren haben, ist teils Suggestivbehandlung und Hypnose in einer klimatisch günstig gelegenen, mit allen Bequemlichkeiten wie auch Gelegenheiten zu Sport und Theaterbesuch ausgestatteten Heilstätte, teils grober Priestertrug mit Tempelschlaf und Traumdeutung und steht in schroffem Gegensatz zu der auf scharfe Beobachtung begründeten und durch klares Denken geläuterten Erfahrung, die aus den meisten Schriften des Corpus Hippocraticum hervorleuchtet. Wenn der historische Hippokrates, wie Platon versichert, ein Asklepiade war, so war er doch kein Asklepiospriester, und jeder Versuch, eine Verbindung zwischen Schriften des Corpus Hippocraticum und Tempelmedizin zu konstruieren, ist bis jetzt gescheitert. Der Gegensatz zwischen Laien- und Priestermedizin schliesst aber nicht aus, dass lehrende Asklepiaden sich neben Heiligtümern ihres göttlichen Ahnherrn niedergelassen und dort die Heilkunst wissenschaftlich und praktisch betrieben haben. Meyer-Steinieg (10) hat wohl recht, wenn er meint,

dass dieser Anschluss lediglich den religiösen Bedürfnissen der Asklepiaden selbst entsprungen sei; heisst es doch einmal im Corpus Hippocraticum (in der Schrift vom Anstand): „Die Ärzte beugen sich vor den Göttern, denn sie haben keinen Überfluss von Machtmitteln in ihrer Kunst.“ Wie gut aber Laien- und Priestermedizin nebeneinander an ein und demselben Orte gedeihen können, hat im Mittelalter Salerno gezeigt.

Die dortige Medizinschule, deren Ruhm die ganze damals bekannte Welt erfüllt hat, war, wie ich der Darstellung von Brunns (II) entnehme, eine reine Laienschule und stand in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Kirche, die neben ihr Wunderheilungen verrichtete. „Man war nicht antiklerikal in Salerno,“ sagt von Brunns, „aber man bewahrte seine Unabhängigkeit. Der Lehrbetrieb in der Medizinschule und die Wallfahrten zu den heilkräftigen Gebeinen in den Kirchen störten einander nicht, eher mochte das Gegenteil der Fall sein, und man war verständig genug, sich das Leben nicht unnötig sauer zu machen.“ Ebensogut mag sich auch ein Nebeneinanderwirken von Asklepiaden und Asklepiospriestern abgespielt haben.

Neben dieser zufälligen Ähnlichkeit finden sich aber auch bedeutungsvollere Übereinstimmungen zwischen den Asklepiadenschulen und der Medizinschule von Salerno. von Brunns erörtert auf Grund der Forschungen Sudhoffs und anderer sehr anschaulich, wie vor allem griechische Einflüsse für die Entstehung und Blüte von Salerno wirksam geworden waren und zur Erhaltung griechischer, auch medizinischer Tradition gedient hatten. So mag wohl die salernitanische Schule in bewusster oder unbewusster Aulehnung an die Tradition von den ehemaligen Asklepiadenschulen gegründet worden sein. Hatte sie doch auch wie diese eine Organisation, die Lehrer und Schüler zu einer Gemeinschaft zusammenschloss, und erfreute sich schon frühzeitig des Ehrennamens einer Civitas

Hippocratica. Wenn die Ärzteschule von Salerno nach allgemeiner Ansicht den Anfang des Universitätswesens, wie wir es noch heute verstehen, bedeutet, so dürfen wir wohl um ein und ein halbes Jahrtausend zurückgehen und einen Anteil an dieser Ruhme den Asklepiadenschulen zusprechen.

In der Tat finden wir schon bei diesen manches, was sich bis in die Neuzeit, ja sogar bis zur Gegenwart in unseren Universitäten erhalten hat. Ich sehe ganz ab von mancher Einrichtung der Asklepiadenschule, wie sie uns der Eid überliefert hat, die noch heute üblichen Universitätseinrichtungen gleicht: der Immatrikulation, der Verpflichtung auf akademische Gesetze, dem Kolleggeld und der Kolleggeldfreiheit der Professorenöhne. Viel wichtiger ist es, dass wie in den Asklepiadenschulen, so auch in Salerno und weiterhin an den mittelalterlichen Universitäten ein mehr oder weniger enger Zusammenschluss von Lehrern und Schülern bestand. Wie die Asklepiaden zeitlebens ihrer Gilde angehörten, behielten auch die Promovierten unserer scholastischen und frühhumanistischen Universitäten zeitlebens das Recht zum Lehren und andere, sehr wesentliche akademische Vorrechte. Und wenn wir noch heute festhalten am Rechte der Selbstergänzung des akademischen Lehrkörpers und damit an der Selbstentscheidung über die weitere Entwicklung unserer Universitäten, so bleiben wir einer Einrichtung treu, die von den Asklepiaden eingeführt, erprobt und der Nachwelt im Eide überliefert worden ist. Nicht in Salerno, sondern in Kos beginnt das Universitätswesen, wie wir es noch heute verstehen, und Ärzte haben ihm die Grundlage gegeben, die es lebensfähig erhält!

Der zweite Teil des Eides enthält das Versprechen eines streng sittlichen Verhaltens bei der Ausübung des ärztlichen Berufs in fünf besonderen Gelöbnissen, deren erstes lautet:

„Ich will das Heilverfahren nach Vermögen und Einsicht zum Nutzen der Kranken anordnen und Gefährdung und Schädigung von ihnen abwehren.“

Im Texte beginnt dieses Gelöbniß mit den Worten: *διαιτήμασί τε χοήσομαι*, was gewöhnlich übersetzt wird: „Ich will die Diät anordnen“, aber schon die Mehrzahl *διαιτήμασι* deutet darauf hin, dass hier nicht der beschränkte Sinn von *δίαιτα* = Ernährungsweise gemeint ist. In der That umfasst der Begriff Diät bei den hippokratischen Ärzten ausser der Ernährungsweise auch noch die anderen Heilfaktoren, die damals bei inneren Erkrankungen hauptsächlich in Betracht kamen, nämlich Bäder, Massage und Heilgymnastik; es ist also das gesamte Heilverfahren gemeint.

Aber mit dem Anordnen des Heilverfahrens ist es nach dem Eide nicht getan; der Arzt soll es auch durchsetzen gegenüber Gleichgültigkeit oder Widerspenstigkeit der Umgebung des Kranken. Nur so kann es verstanden werden, wenn der Schwörende in Anschluss an die Anordnung des Heilverfahrens verspricht, Gefährdung und Schädigung vom Kranken abzuwehren. Alle mir bekannten Übersetzungen des allerdings stark verstümmelten Passus *ἐπὶ δηλήσει δὲ καὶ ἀδικίῃ εἴσσειν* geben diesen Sinn, nur der einzige Littré übersetzt so, als ob der Arzt nicht Schädigungen vom Kranken abzuwehren, sondern ihn selber nicht zu schädigen verspräche. Das kann aber schon deshalb nicht richtig sein, weil dann dasselbe Versprechen zweimal im Eide vorkäme, hier und im vorletzten Gelöbniße, wo es heisst: „Ich will zum Heile der Kranken in die Häuser gehen, frei von jeder Schädigungsabsicht und Kränkung“ usw.

Das nächste Gelöbniß hat folgenden Wortlaut :

„Ich will keinem, der es verlangt, ein tödliches Mittel reichen, noch sein Vorhaben mit Ratschlägen

*unterstützen; auch will ich keinem Weibe ein frucht-
abtreibendes Zäpfchen geben; (denn) ohne Fehl und
unbescholten will ich leben und meine Kunst ausüben.“*

Auch hier erscheint der Arzt als Beschützer seiner Pflegebefohlenen, indem er Verzweifelte vor unseligen Taten bewahrt. Seine höchste Aufgabe ist Heilen, und sein schlimmstes Verbrechen wäre also Töten oder Vorschubleisten zu Mord, Selbstmord und Kindesabtreibung. Darum schliesst gerade dieses Gelöbniß als einziges von allen mit der erklärenden Beteuerung: „(denn) ohne Fehl und unbescholten will ich leben und meine Kunst ausüben.“

Im folgenden Gelöbniß verspricht der Schüler, die Operation des Blasensteins nicht vorzunehmen. Was das bedeuten soll, hat den Erklärern bis in unsere Tage grosse Schwierigkeiten bereitet. Das Gelöbniß lautet:

*„Ich will bei Steinkranken unter keinen Umständen
den Schnitt machen, sondern das den Männern über-
lassen, deren Beruf es ist.“*

Die hippokratischen Ärzte kannten den Blasenstein gut, denn er war zu ihrer Zeit wie noch heute in den östlichen Mittelmeerländern, besonders in Ägypten, sehr häufig; sie erörterten seine Ursachen, sie schlossen aus verschiedenen Symptomen mit Recht auf sein Vorhandensein und wussten ihn sicher nachzuweisen, indem sie ihn mittels eines durch die Harnröhre eingeführten Metallkatheters in der Blase fühlten. Aber den kühnen Schritt von dem sicheren Nachweise zum Herausschneiden des Steines haben sie nicht getan. Nun aber gab es, wie wir aus dem Eide, und nur aus diesem, erfahren, damals Leute, die diese Operation berufsmässig ausübten, und auch später, bis in das vergangene Jahrhundert hinein, sind solche Steinschneider, ebenso wie Bruchschneider und Staarstecher, hier und da aufgetreten. Unter Bezugnahme auf eine

Äusserung Herodots, wonach es in Ägypten Spezialisten für die Krankheiten der verschiedensten Organe gab, hat man vermutet, dass das Können der Steinschneider dorthier stammte; sicheres wissen wir aber nicht darüber, und die ganze medizinische Literatur der Griechen enthält keine Angabe, wer den Steinschnitt erfunden hat und wie er ausgeführt wurde. Durch den Römer Celsus, der zur Zeit des Tiberius lebte, erfahren wir, dass ein gewisser Ammonius in Alexandrien ein Instrument erfunden hat, um einen Stein, der wegen seiner Grösse nicht durch den Operationsschnitt am Damm herausgezogen werden konnte, zu zertrümmern und dann stückweise zu entfernen. Das ist aber nur eine Verbesserung der alten Steinschnittmethode. Aus dem allseitigen Schweigen über ihren Erfinder schliesst Littré, dass die Operation in einer weit zurückliegenden Zeit, aus der alle Dokumente fehlen, erfunden sein müsse.

Warum haben nun die Asklepiaden den Steinschnitt nicht selber gemacht, obwohl sie die Chirurgie sorgsam gepflegt und auf einen höheren Stand gebracht haben, als alle anderen Gebiete der Heilkunst, indem sie zahlreiche schwierige Operationen ersannen und — woran kein Zweifel sein kann — auch selbst ausführten? Altertum und Mittelalter geben uns keine Auskunft darüber, und erst vom Beginne der Neuzeit an wird die Frage vielfach erörtert.

Um einen einleuchtenden Grund für die Ablehnung des Steinschnitts durch die Asklepiaden zu finden, hat man verschiedene ganz willkürliche Textänderungen vorgeschlagen und wieder verworfen; man kam so nicht weiter. Dann hat man dem klaren Wortlaute des Textes einen unmöglichen Sinn untergelegt, indem man behauptete, es handelte sich im Eide gar nicht um den Steinschnitt, sondern um die Kastration; diese sei verboten worden, weil sie die Operierten der Zeugungsfähigkeit beraubt. Im Mittelalter hat man in Italien durch

Kastration Sanger mit hoher Stimme erzielt und bei den Mohammedanern bis zur Gegenwart auf die gleiche Weise Haremswachter unfahig gemacht, mit ihrem Herrn in unlauteren Wettbewerb zu treten; wozu man aber zur Zeit der Asklepiaden Kastraten gebraucht haben soll, ist unverstandlich. Es kann auch keinem Asklepiaden eingefallen sein, die Hoden, die bei der Kastration herausgeschnitten werden, als Steine zu bezeichnen. Trotz alledem hat noch vor kurzem Gompertz (12) die Kastrationshypothese zu retten versucht, indem er den Vorschlag machte, die Worte *οὐ τεμέω δὲ οὐδὲ μὴν λιθιῶνας* zu bersetzen: „Ich werde nicht kastrieren, auch nicht diejenigen, die an steinartiger Verhartung (des Hodens) leiden.“ Die Ungangbarkeit dieses Auswegs hat Hirschberg (13) mit zutreffenden medizinischen und sprachlichen Grunden dargetan.

Auf solche gewaltsame Erklarungsversuche war man bis vor kurzem offenbar deshalb verfallen, weil eine andere, weit altere Annahme recht unbefriedigend erscheinen musste. Unter dem Einfluss der christlichen Kirche, die alles Operieren verboten hatte, war im Mittelalter die gesamte Chirurgie in die Hande ungebildeter und verachteter Bader geraten, und die gelehrten Arzte hielten es bis weit in die Neuzeit hinein fur ihrer unwurdig, selbst zu operieren. Diese Anschauung ubertrug man kritiklos auch auf die Zeiten des Hippokrates und fand es ganz selbstverstandlich, dass die Asklepiaden den Steinschnitt nicht ausgefuhrt, sondern einer Art niederer Heilgehilfen ubertragen hatten; man ubersah dabei, dass sie alle anderen Operationen selbst ausgefuhrt haben, und dass sie nicht nur den Steinschnitt einem niederen Heilpersonale uberlassen hatten, wenn ihre Anschauung der mittelalterlichen gleich gewesen ware. Schon Cornarius (1) hat im Anfang des 16. Jahrhunderts seine ubersetzung des Steinschnittverbotes der mittelalterlichen und zu seiner Zeit noch allgemein geteilten Auffassung angepasst, indem er aus den Mannern,

deren Beruf der Steinschnitt war (*ἐργάτησιν ἀνδράσι πρῆξις τῆσδε*), ohne Einschränkung operierende Chirurgen machte (*viris chirurgiae operariis eius rei faciendae locum dabo*). Der Irrtum fand dann weitere Verbreitung besonders durch zwei andere Rostocker Professoren, Petrus Memmius (1577) (14) und Jacobus Fabricius (1614) (15), und hat sich merkwürdigerweise bis heute erhalten, denn das allerneueste Buch über die Geschichte der Medizin (10) enthält darüber das folgende: „Die Ablehnung der Blasensteinoperation heisst nichts anderes, als dass der Asklepiade Funktionen, welche nach den damaligen Anschauungen zu der Betätigung niederer Heilgehilfen gehörten, nicht selbst übernehmen soll.“

Dass diese Auffassung auch aus einem anderen als dem schon dargelegten Grunde nicht richtig sein kann, lässt sich leicht zeigen. Ein Gelöbnis, das lediglich der Wahrung eines Standesdünkels von Asklepiaden gegenüber niederen Heilgehilfengedient hätte, wäre ein Fremdkörper zwischen den anderen, sittlichen, Gelöbnissen des Eides, die allein dem Wohle der Kranken dienen. Es geht auch nicht an, die damaligen Steinschneider ohne weiteres für niedere Heilgehilfen zu erklären, da sie nicht beim Heilen geholfen, sondern selbständig operiert haben und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nur auf die gleiche rationelle Weise erworben haben konnten, wie die Asklepiaden die ihrigen, nämlich durch überlieferte und selbsterworbene Erfahrung, wenn auch auf einem beschränkten, aber gerade deshalb von ihnen besonders gründlich gekannten Gebiete. Niederen Heilgehilfen hätten die Asklepiaden wohl kaum eine Operation zugewiesen, die weit schwieriger ist, als alle Operationen, die sie selbst gemacht haben.

Wollen wir nun den wahren Grund des Steinschnittverbotes erkennen, so müssen wir ohne Voreingenommenheit den schlichten Wortlaut im Eide betrachten. Aus ihm

geht klar hervor, dass die Asklepiaden den Steinschnitt, obwohl sie selbst ihn nicht machten, für eine durchaus zulässige Operation gehalten haben; hätten sie ihn für unzulässig gehalten, so hätten sie seinem Verbote nicht die Weisung zugefügt, ihn den Leuten zu überlassen, deren Beruf er ist. Denn in dieser Weisung liegt eine Anerkennung der Operation sowohl, wie auch der Spezialisten, die sie ausübten. Die Asklepiaden sollten also den Steinschnitt nicht ausführen, weil es Männer gab, die auf diesem Gebiete grössere Übung und Erfahrung hatten als sie (16).

So ist es nun auch verständlich, warum das Verbot des Steinschnitts für die Asklepiaden mit der Weisung, ihn den darin erfahreneren Leuten zu überlassen, mitten unter ethische Vorschriften aufgenommen wurde, die alle ausschliesslich dem Wohle der Kranken dienen. Die Lehre, die damit — nicht in allgemeiner Fassung, sondern kasuistisch — gegeben wird, ist diese: Der Arzt soll die Grenzen seiner Fähigkeiten richtig einschätzen und die Kraft der Selbstverleugnung haben, dass er den Kranken einem erfahreneren Helfer zuweist, wenn sein eigenes Wissen und Können nicht ausreicht, ihn zu heilen.

Diese sittliche Vorschrift hat im Laufe der Zeiten eine um so grössere Bedeutung gewonnen, je mehr der stetig anwachsende Umfang der Heilkunde es dem einzelnen Arzte erschwert und schliesslich unmöglich gemacht hat, sich auf allen Gebieten Übung und Erfahrung zu verschaffen.

Das nun folgende Gelöbnis bedarf keiner Erläuterung:

„Wohin ich auch komme, will ich zum Heile der Kranken in die Häuser gehen, frei von Schädigungsabsicht und Kränkung und frei, wie von jedem anderen

Laster, so auch von fleischlicher Lust nach Frauen und Männern, Freien und Sklaven.“

Kultur- und rechtsgeschichtlich bedeutungsvoll ist das letzte Gelöbnis, das vom ärztlichen Geheimnis handelt:

„Was ich bei der ärztlichen Behandlung sehe und höre, oder auch ausserhalb derselben im gewöhnlichen Leben (über die Kranken) erfahre, will ich als Geheimnis ansehen und verschweigen, wenn es nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden muss.“

Wollen wir die grosse Bedeutung darlegen, die diesem Gelöbnis für alle Zeiten zukommt, so müssen wir erst nachweisen, dass wir es auch richtig übersetzt haben. In den mir zugänglichen Übersetzungen finden sich in einem für den Sinn des Ganzen entscheidenden Punkte zwei Auffassungen, die sich gegenseitig ausschliessen, von denen also nur eine richtig sein kann. Es handelt sich um die Bedeutung des einen Wörtchens *χρή*. Der Asklepiade gelobt, von dem, was er bei der Behandlung eines Kranken über dessen Privatangelegenheiten erfährt, alles zu verschweigen, *ἂ μὴ χρή ποτε ἐκλαλεῖσθαι ἔξω*, was nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden muss. So übersetzen ein französischer Anonymus (17), ferner Littré (18) und W. A. Freund (19). Dagegen übersetzen Cornarius (20), Häser (21), Pagel (22), Fuchs (3) und Meyer-Steineg (10) statt muss: soll bzw. darf. Der Widerspruch ist klar: Wenn der Arzt über ein Geheimnis seines Kranken schweigt, falls es nicht in die Öffentlichkeit kommen soll oder darf, so handelt er nach dem Willen des Kranken, der allein über das Sollen oder Dürfen zu bestimmen hat; wenn er aber zu schweigen verspricht, wenn das Geheimnis nicht in die Öffentlichkeit kommen muss, so erstreckt sich seine Schweigepflicht nur auf das, was nicht in die Öffentlichkeit kommen muss; es wird also seinem pflicht-

mässigen Ermessen ohne Rücksicht auf den Willen des Kranken die Entscheidung zugeschoben, ob durch die Wahrung des Geheimnisses nicht etwa höhere Interessen anderer oder der Allgemeinheit gefährdet werden, und ob er nicht, um solchen Schaden zu verhüten, das Geheimnis offenbaren muss.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass *χρή* die sittliche Notwendigkeit bedeutet, also muss heisst und nicht soll oder darf, und es ist verblüffend, dass keiner der bisherigen Übersetzer und Ausleger des Eides den sinnverkehrenden Widerspruch zwischen den beiden Übersetzungen bemerkt hat.

Infolge dieser Unachtsamkeit ist — soweit ich die Literatur kenne — bisher die grosse Bedeutung übersehen worden, die der hippokratischen Auffassung der ärztlichen Schweigepflicht für unsere moderne Gesetzgebung und Rechtsprechung zukommt. Während nämlich die Asklepiaden in ihrem beruflichen Tun und Lassen nur ihrem Gewissen verantwortlich waren, bedroht heutzutage der § 300 des Deutschen Strafgesetzbuches „Ärzte und Wundärzte“, sowie deren „Gehilfen“ mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, „wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind“.

Über diesen Paragraphen besteht, seitdem er Geltung hat, eine wohlberechtigte Beunruhigung bei den Ärzten, denn sie werden durch die Strafandrohung ungehörig behindert in der Mitteilung von Tatsachen, welche andere Personen oder gar die öffentliche Sicherheit gefährden, und müssen eine gerichtliche Bestrafung fürchten, wenn ihr Gewissen sie zum Reden zwingt. Zwei Beispiele mögen das zeigen. Ein Mörder ist im Kampfe mit seinem Opfer selbst verwundet worden und geht zum Arzte, um sich verbinden lassen. Der Arzt, zu dem schon das Gerücht von dem Morde gedrungen ist,

erkennt aus der Art der Verletzung und den äusseren Umständen in dem Hilfesuchenden den Mörder. Hat er nun dessen Geheimnis zu wahren oder zu offenbaren? Ein anderes Beispiel: Ein Mensch, der an einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit leidet, verlobt sich; muss nun der Arzt die Braut warnen oder darf er es nicht? In beiden Fällen zwingt ihn sein Gewissen, das ihm bekannt gewordene bzw. anvertraute Geheimnis im höheren Interesse der Allgemeinheit bzw. einer dritten Person zu offenbaren, obwohl er sich dadurch der Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung aussetzt.

Die so aufgekommene Rechtsunsicherheit ist eine Folge der wenig glücklichen Fassung des § 300. Alles kommt hier auf die Auslegung des Wortes „unbefugt“ an, über die in der Rechtsprechung noch keine Übereinstimmung herrscht (23).

Viel klarer als der moderne Gesetzgeber urteilt über ärztliche Schweigepflicht die ethische Vorschrift der Asklepiaden. Sie stellt ihr, wie wir gesehen haben, eine Offenbarungspflicht gegenüber und wahrt damit höhere Interessen einzelner oder der Allgemeinheit, wenn diese durch Beharren in der Schweigepflicht gefährdet würden. Käme es in unserem Strafgesetze nach dem Beispiel des Asklepiadeneids zum Ausdruck, dass die ärztliche Schweigepflicht gelegentlich einer Offenbarungspflicht weichen muss, so hätte das Gefühl der Rechtsunsicherheit bei den Ärzten gar nicht aufkommen können, und die Richter brauchten sich nicht mit der schwankenden Auslegung des Begriffes „unbefugt“ abzuquälen. Das würde sehr leicht zu erreichen sein, wenn man im Gesetze das Wort „unbefugt“ streichen und dem Paragraphen etwa folgenden Zusatz geben wollte: „Straffrei bleibt, wer ein Privatgeheimnis nur deshalb offenbart hat, weil der rechtliche Zwang zum Schweigen höhere Interessen anderer Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet hätte.“

Hiermit ist auch der zweite Teil des Eides erläutert.

Der Arzt, der nach ihm handelt, ordnet, wie wir gesehen haben, das Heilverfahren nicht nur gewissenhaft an, sondern setzt es auch als natürlicher Anwalt des Kranken gegenüber störenden Einflüssen durch; er bewahrt Verzweifelte vor Selbstmord und Kindesabtreibung; er tritt uneigennützig zurück, wenn eine Krankheit das Eingreifen eines Erfahreneren nötig macht; er naht den Kranken nicht mit sinnlichen Begierden und gibt ihre Geheimnisse nicht leichtfertig oder böswillig preis.

Alle diese Gelöbnisse dienen allein dem Wohle der Kranken und keinen Sonderinteressen der Ärzte. Erschöpfend umfassen sie in grossen Zügen, was der Arzt dem Kranken schuldet. Im Zeitalter ihrer Entstehung konnten sie an die Stelle fehlender Staatsgesetze treten gegen fahrlässiges und verbrecherisches Umgehen mit Giften, Kindesabtreibung, Unzucht im Berufe und Bruch anvertrauter Geheimnisse, und auch heute noch können sie durch keine vollständigere, klarere und vornehmere ärztliche Sittenlehre ersetzt werden; ja einzelne der Gelöbnisse sind für unsere Zeit noch bedeutungsvoller geworden, als sie es für die Zeit der Asklepiaden waren, und das unscheinbare Dokument aus uralter Zeit gibt uns Antworten auf die modernsten Fragen.

Anmerkungen.

1. Hippocratis Coi, medicorum omnium longe principis, opera quae ad nos exstant omnia, per Ianum Cornarium medicum physicum latina lingua conscripta. Basileae MDLVIII. pag. 8.
2. Littré, Oeuvres complètes d'Hippocrate, Tome IV. Paris 1844.
3. Fuchs, Hippokrates' sämtliche Werke, Bd. I. München 1895.
4. Dieser Übersetzung liegt der Text von Littré (l. c.) zugrunde.
5. Platon, Protagoras, Kap. III. B u. C. — Phaidros, Kap. 54. C.
6. Νόμος. Περὶ τέχνης. Περὶ ἀρχαίας ἰητρικῆς. Περὶ ἰητροῦ. Περὶ ἐδσημοσύνης. Παραγγελίαι.
7. Z. B. die Schrift Περὶ ἀέρων. ὑδάτων, τόπων.
8. Münzer, Hippokrates. Vortrag im Verein deutscher Ärzte in Prag, Sitzung vom 7. II. 1919. Referiert in der Münchener medizinischen Wochenschrift 1919. Nr. 11. S. 309.
9. Die Ilias kennt den Asklepios nur als Menschen, nicht als Gott. Die Asklepiaden sind wohl in Wirklichkeit keine Nachkommen des Asklepios gewesen, sondern nur Fortsetzer seines Werkes; Asklepios und die Asklepiaden verhalten sich zueinander wie Homer und die Homeriden.
10. Meyer-Steinieg und Sudhoff, Geschichte der Medizin. Jena 1920.
11. von Brunn, Die Bedeutung Salernos für die Medizin. Neue Jahrbücher. 1920. I. Abt. XLV. Bd. 9. Heft.
12. Gomperz, Griechische Denker. Leipzig 1893. Bd. I. S. 452.
13. Hirschberg, ΒΡΑΧΕΑ ΤΙΝΑ ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΙΠΠΟΚΡΑΤΕΙΟΥ ΟΡΚΟΥ ὑπὸ Ἰουλίου Χίρσβεργ. Ἐν Βερολίῳ, 1916.
14. Petrus Memmius, Hippocratis Coi iusiurandum commentario recenter illustratum. Rostochii MDLXXVII.
15. Jacobus Fabricius, Iuramentum Hippocratis seu medici practicae ingredientis institutio. Rostochii MDCXIV.

16. Manche nehmen — vielleicht mit Recht — an, dass ursprünglich ausser dem Blasenstein auch noch andere Operationen hier genannt worden seien; man würde dann auch das *οὐδὲ μὴν* besser verstehen können. Meine Ansicht über den ethischen Grund des Verbotes bleibt in Geltung, auch wenn es sich um mehrere verbotene Operationen handeln sollte.
17. Traduction des œuvres médicales d'Hippocrate. Toulouse 1801. Tome II, p. 180: „ce qui ne devra point être rapporté.“
18. l. c.: „Je tairai ce qui n'a jamais besoin d'être divulgué.“
19. W. A. Freund, Blicke ins Kulturleben. Breslau 1879. S. 98—99: „das nicht braucht öffentlich gemacht zu werden“. „Braucht“ und „muss“ gibt hier den gleichen Sinn.
20. Cornarius, l. c.: „ea siquidem efferre non contulerit, tacebo“ („das werde ich, wenn die Bekanntgabe nicht freigestellt ist, verschweigen“).
21. Haeser, zit. bei Schwalbe, Geschichte der Medizin, 3. Aufl., Jena 1920: „was nicht verbreitet werden darf.“
22. Pagel, Geschichte der Medizin, 2. Aufl., herausgegeben von Sudhoff, Berlin 1915: „wenn es nicht öffentlich bekannt werden darf.“
23. Kahl, Der Arzt im Strafrecht. Jena 1909. S. 5.



Verlag von J. F. Bergmann in München und Wiesbaden.

Über Telepathie und Hellsehen.

Experimentell-theoretische Untersuchungen.

Von Dr. med. **Rudolf Tischner** in München.

Mit 17 Abbildungen auf 4 Tafeln. Preis Mk. 8.—.

.. Tischner bringt nach einer historischen Einleitung zunächst eigene Versuche über Telepathie, Hellsehen und sogenannte Psychometrie, d. h. übernormale Aussagen eines Mediums im Anschluß an bestimmte ihm übergebene Objekte. Einige der Untersuchungen sind in Gemeinschaft mit v. Wasielowski ausgeführt, welcher durch eine Arbeit in Ostwalds „Annalen der Naturphilosophie“ (1913) bekannt ist. Die Methodik ist überall vortrefflich, alle möglichen Fehlerquellen sind wohl bemerkt und ausgeschaltet. Die große Mehrzahl der Ergebnisse ist positiv, teilweise geradezu außerordentlich klar. Es ist ein Verdienst des Verfassers, daß er auch alle negativen Ergebnisse mitteilt. Einzelheiten müssen in dem sehr anregend geschriebenen und nicht umfangreichen Original (125 Seiten) nachgelesen werden . . .

. . . Gewiß, alles ist noch im wissenschaftlichen Werden, vielleicht sogar im allerersten Werden. Aber aus den mutigen Anfängen eines Galvani und Volta hat sich bekanntlich ein imposanter Bau entwickelt. Hoffen wir, daß auf der Grundlage der mutigen Arbeit Tischners und seiner Mitstreibenden sich einst ein ebenso imposanter Bau erhebe.

Prof. *Hans Driesch* i. d. Bad. Landeszeitung.

Einführung

in den

Okkultismus und Spiritismus.

Von Dr. med. **Rudolf Tischner** in München.

1921. Mk. 22.—.

Suggestion, Hypnose und Telepathie.

Ihre Bedeutung für die Erkenntnis gesunden
und kranken Geisteslebens.

Von Dr. **Erich Kindborg**

Facharzt für innere und Nerven-Krankheiten in Bonn.

Mit 5 Textabbildungen.

Preis Mk. 15.—.

* Die Emanation der psychophysischen Energie.

Eine experimentelle Untersuchung
über

die unmittelbare Gedankenübertragung im Zusammen-
hang mit der Frage über die Radioaktivität des Gehirns.

Von Dr. **Naum Kotik** in Moskau.

Preis Mk. 3.20.

* Hierzu Teuerungszuschlag.

Verlag von J. F. Bergmann in München und Wiesbaden.

***Die Diagnose der Geisteskrankheiten.** Von Prof. Dr. **Oswald Bumke** in Breslau. Mit zahlreichen Textabbildungen. 1919.
Mk. 34.—

***Psychologische Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.** Von Prof. Dr. **Oswald Bumke** in Breslau. Mit 29 Abbildungen im Text. 1919. Mk. 14.—

Lehrbuch der funktionellen Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Herzens und der Gefäße. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Aug. Hoffmann**, Düsseldorf. Mit 169 Abbildungen und einer farbigen Tafel. Zweite, gänzlich neu bearbeitete Auflage. Preis Mk. 56.—, geb. Mk. 62.—

Bewußtseinsvorgang und Gehirnprozeß. Eine Studie über die energetischen Korrelate der Eigenschaften der Empfindungen. Von **Richard Semon**. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von **Otto Lubarsch**. Mit Porträt. 1920. Mk. 20.—

***Zur Frage der Hochschulreform.** Von Geh. Rat Prof. Dr. **O. Lubarsch** in Berlin. 1919. M. 3.60.

Lehrbuch der Ohren-, Nasen- und Kehlkopf-Krankheiten. Nach klinischen Vorträgen für Studierende und Ärzte. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **O. Körner**, Rostock. Achte und neunte Auflage. Mit 251 teils farbigen Abbildungen. 1920. Gebunden Mk. 40.—

Mikromethoden zur Blutuntersuchung. Von Prof. Dr. **Ivar Bang** in Lund. Zweite umgearbeitete Auflage. 1920. M. 6.—

Krankheiten des Herzens und der Gefäße. Für die Praxis bearbeitet von Dr. **Oskar Burwinkel** in Bad Nauheim. 1920. Mk. 12.—

***Über den nervösen Charakter.** Grundzüge einer vergleichenden Individualpsychologie und Psychotherapie. Von Dr. **Alfred Adler**, Wien. Zweite, verbesserte Auflage. 1919. Mk. 14.—

* Hierzu Teuerungszuschlag.

Verlag von J. F. Bergmann in München und Wiesbaden.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Im Vereine mit hervorragenden Fachmännern des In- und Auslandes

herausgegeben von

Hofrat Dr. L. Loewenfeld in München.

1. **Somnambulismus und Spiritismus.** Von Hofrat Dr. L. Loewenfeld in München. Zweite vermehrte Auflage. M. 2.—
2. **Funktionelle und organische Nervenkrankheiten.** Von Prof. Dr. H. Obersteiner in Wien. M. 1.—
4. **Die normalen Schwankungen der Seelentätigkeiten.** Von Dr. J. Finzi in Florenz, übersetzt von Dr.-E. Jentsch in Breslau. M. 1.—
5. **Abnorme Charaktere.** Von Dr. J. L. A. Koch in Cannstadt. M. 1.—
- 6./7. **Wahnideen im Völkerleben.** Von Dr. M. Friedmann in Mannheim. M. 2.—
8. **Über den Traum.** Von Prof. Dr. S. Freud in Wien. Zweite Auflage. M. 1.60
10. **Muskelfunktion und Bewußtsein.** Eine Studie zum Mechanismus der Wahrnehmungen. Von Dr. E. Storch in Breslau. M. 1.20
11. **Die Großhirnrinde als Organ der Seele.** Von Prof. Dr. Adamkiewicz in Wien. M. 2.—
12. **Wirtschaft und Mode.** Von Prof. W. Sombart, Breslau. M. —.80
13. **Der Zusammenhang von Leib und Seele, das Grundproblem der Psychologie.** Von Prof. W. Schuppe in Greifswald. M. 1.60
14. **Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie.** Von Prof. Dr. A. Hoche in Straßburg. M. 1.—
15. **Die Laune.** Eine ärztlich-psychologische Studie. Von Dr. Ernst Jentsch in Breslau. M. 1.20
16. **Psyche und Leben.** Von Prof. Dr. W. v. Bechterew in St. Petersburg. Zweite Auflage. M. 5.60

Hierzu Teuerungszuschlag.